

BGH-Leitsatz-Entscheidungen

Heute neu:

1. [HWG, AMG: Reichweite des Werbeverbotes nach § 3a HWG](#)
Urteil vom 09.02.2017, Az: I ZR 130/13
2. [BGB: Prospekthaftung bei Publikumspersonengesellschaft](#)
Urteil vom 09.05.2017, Az: II ZR 344/15
3. [GG, ZPO: Gehörsverstoß bei fehlerhafter Anwendung einer Präklusionsvorschrift](#)
Beschluss vom 16.05.2017, Az: VI ZR 89/16
4. [ZPO, BGB: Einfaches Bestreiten der Wohnfläche im Mieterhöhungsverfahren](#)
Urteil vom 31.05.2017, Az: VIII ZR 181/16
5. [ZPO: Anwendung von § 531 auf nicht erhobene Beweise](#)
Urteil vom 31.05.2017, Az: VIII ZR 69/16
6. [BGB: Gesamtschuldnerausgleich bei Grundstücksbelastung mit Gesamtreallast](#)
Urteil vom 18.05.2017, Az: IX ZR 51/15
7. [ZPO, InsO: Pfändung angeblicher Forderungen gegen eine Bank](#)
Urteil vom 27.04.2017, Az: IX ZR 192/15
8. [VersAusglG: Behandlung geringfügiger Anrechte beim Tod eines Ehegatten](#)
Beschluss vom 10.05.2017, Az: XII ZB 310/13
9. [StGB: Suizid durch Opfer der Nachstellung](#)
Beschluss vom 15.02.2017, Az: 4 StR 375/16
10. [GrdstVG, RSG: Überprüfung der Vorkaufsrechtsausübung](#)
Beschluss vom 28.04.2017, Az: BLw 2/16

Urteile und Beschlüsse:

1. HWG, AMG: Reichweite des Werbeverbotes nach § 3a HWG

Urteil vom 09.02.2017, Az: I ZR 130/13

HWG § 3a

AMG §§ 2 , 21 Abs. 2 Nr. 1

Das Werbeverbot des § 3a HWG gilt nicht für ein Arzneimittel, das gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 1 AMG in den wesentlichen Herstellungsschritten in einer Apotheke in einer Men-

ge bis zu hundert abgabefertigen Packungen an einem Tag im Rahmen des üblichen Apothekenbetriebs hergestellt wird.

2. BGB: Prospekthaftung bei Publikumspersonengesellschaft

Urteil vom 09.05.2017, Az: II ZR 344/15

BGB § 311 Abs. 2

Bei einer Publikumspersonengesellschaft ist eine Haftung wegen Prospekthaftung im weiteren Sinne insoweit ausgeschlossen, als sie sich gegen Altgesellschafter richten würde, die nach der Gründung der Gesellschaft rein kapitalistisch als Anleger beigetreten sind.

3. GG, ZPO: Gehörsverstoß bei fehlerhafter Anwendung einer Präklusionsvorschrift

Beschluss vom 16.05.2017, Az: VI ZR 89/16

GG Art. 103 Abs. 1

ZPO § 296 Abs. 1 , § 411 Abs. 4 Satz 2 , § 531 Abs. 1 , § 544 Abs. 7

a) Ein Gehörsverstoß liegt vor, wenn der Tatrichter Angriffs- oder Verteidigungsmittel einer Partei in offenkundig fehlerhafter Anwendung einer Präklusionsvorschrift zu Unrecht für ausgeschlossen erachtet (Fortführung Senatsbeschluss vom 31. Mai 2016 - VI ZR 305/15 , NJW 2016, 3785 Rn. 11).

b) Hat das Gericht eine Frist zur Stellungnahme zum Gutachten gemäß § 411 Abs. 4 Satz 2 ZPO gesetzt, so kann nach Fristablauf eingehender Parteivortrag, der sich nicht auf die im Gutachten behandelte Beweisfrage bezieht, nicht nach § 296 Abs. 1 ZPO als verspätet zurückgewiesen werden.

4. ZPO, BGB: Einfaches Bestreiten der Wohnfläche im Mieterhöhungsverfahren

Urteil vom 31.05.2017, Az: VIII ZR 181/16

ZPO § 138 Abs. 3

BGB § 558 Abs. 1 Satz 1

Ein einfaches Bestreiten der vom Vermieter vorgetragene Wohnfläche der gemieteten Wohnung ohne eigene positive Angaben genügt im Mieterhöhungsverfahren nicht den Anforderungen an ein substantiiertes Bestreiten des Mieters (im Anschluss an das Senatsurteil vom 22. Oktober 2014 - VIII ZR 41/14 , NJW 2015, 475).

5. ZPO: Anwendung von § 531 auf nicht erhobene Beweise

Urteil vom 31.05.2017, Az: VIII ZR 69/16
ZPO § 531 Abs. 2

In der Berufungsinstanz neu sind alle Angriffs- und Verteidigungsmittel, die bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung in der ersten Instanz nicht vorgebracht worden sind oder die zunächst vorgebracht, dann aber fallen gelassen worden sind (vgl. § 399 ZPO). Hierzu gehört ein in der ersten Instanz angetretener Sachverständigen- oder Zeugenbeweis, der mangels Einzahlung des angeforderten Vorschusses gemäß §§ 402 , 379 Satz 2 ZPO nicht erhoben worden ist, nicht ohne weiteres (in Abgrenzung zu BGH, Urteil vom 5. Mai 1982 - VIII ZR 152/81 , NJW 1982, 2559 unter 3 a [zu § 528 Abs. 2 ZPO aF]).

6. BGB: Gesamtschuldnerausgleich bei Grundstücksbelastung mit Gesamtreallast

Urteil vom 18.05.2017, Az: IX ZR 51/15
BGB § 426 Abs. 1 , analog § 1109 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, § 748

Der Gesamtschuldnerausgleich zwischen zwei Grundstückseigentümern, deren Grundstücke mit einer Gesamtreallast belastet sind, ist nach dem Wert der Grundstücke vorzunehmen. Das gilt auch dann, wenn einer der Grundstückseigentümer das Grundstück im Wege der Zwangsversteigerung erstanden hat.

7. ZPO, InsO: Pfändung angeblicher Forderungen gegen eine Bank

Urteil vom 27.04.2017, Az: IX ZR 192/15
ZPO §§ 720a , 829
InsO § 129 Abs. 1

Zur Bestimmtheit eines Pfändungsbeschlusses, mit dem der Gläubiger angebliche Forderungen des Schuldners gegen eine Bank pfänden will.

8. VersAusglG: Behandlung geringfügiger Anrechte beim Tod eines Ehegatten

Beschluss vom 10.05.2017, Az: XII ZB 310/13
VersAusglG §§ 18 , 31

a) Zur Behandlung geringfügiger Anrechte beim Tod eines Ehegatten vor Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich (im Anschluss an Senatsbeschluss vom 22. März 2017 - XII ZB 385/15 - [...]).

b) Werden geringfügige Anrechte als Rechnungsposten in die Gesamtsaldierung eingestellt, bleiben (fiktive) Teilungskosten unberücksichtigt, wenn diese Anrechte selbst nicht zum Ausgleich herangezogen werden sollen.

9. StGB: Suizid durch Opfer der Nachstellung

Beschluss vom 15.02.2017, Az: 4 StR 375/16

StGB § 238 Abs. 3

StGB § 18

Führt das Opfer einer Nachstellung den tödlichen Erfolg im Sinne des § 238 Abs. 3 StGB durch ein selbstschädigendes Verhalten (Suizid) herbei, ist der tatbestandsspezifische Zusammenhang zwischen Grunddelikt und tödlichem Erfolg bereits dann zu bejahen, wenn das Verhalten des Opfers motivational auf die Verwirklichung des Grundtatbestandes zurückzuführen ist und diese Motivation für sein selbstschädigendes Verhalten handlungsleitend war.

10. GrdstVG, RSG: Überprüfung der Vorkaufsrechtsausübung

Beschluss vom 28.04.2017, Az: BLw 2/16

GrdstVG § 9

RSG § 6 Abs. 1 Satz 3

Die Mitteilung der Vorkaufsrechtsausübung gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 RSG enthält im Rechtsverhältnis zwischen den Parteien des ursprünglichen Kaufvertrags einen Verwaltungsakt, mit dem die Genehmigungsbehörde die Genehmigung in modifizierter Form versagt; dieser Verwaltungsakt kann (nur) im Einwendungsverfahren gemäß § 10 RSG durch die Landwirtschaftsgerichte überprüft werden.

GrdstVG § 9 Abs. 1 Nr. 1

RSG §§ 4, 10

In dem Einwendungsverfahren gemäß § 10 RSG sind die Landwirtschaftsgerichte auf die Prüfung beschränkt, ob die Veräußerung der Genehmigung bedurfte und ob diese nach § 9 GrdstVG zu versagen wäre; die sonstigen sich aus dem Siedlungsrecht ergebenden Voraussetzungen für das Vorkaufsrecht nach § 4 RSG (insbesondere die Frage, ob die verkauften Flächen eine wirtschaftliche Einheit bilden) sind dem (zwischen dem Verkäufer und dem Siedlungsunternehmen zu führenden) Zivilprozess vorbehalten (Bestätigung des Senatsbeschlusses vom 28. November 2014 - BLw 3/13 , NJW 2015, 1520 Rn. 30, insoweit in BGHZ 203, 297 ff. nicht abgedruckt).